

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0237/2026 (FD)

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Finanzaufsicht bei kantonsnahen Institutionen (09.09.2026)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit bei Institutionen, Organisationen, Anstalten und Gesellschaften, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist oder auf die er einen massgeblichen Einfluss ausübt oder die öffentlichen Aufgaben ausüben, eine wirksame und unabhängige Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle sichergestellt ist.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

1. die Kantonale Finanzkontrolle über umfassende Prüfungs-, Einsichts- und Auskunftsrechte verfügt;
2. ihr sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Unterlagen und Informationen zugänglich gemacht werden müssen, unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Institution oder Gesellschaft;
3. gesellschaftsrechtliche, vertragliche oder anderweitige Geheimhaltungspflichten oder gesetzliche Bestimmungen, die eine Weitergabe von Informationen verhindern, wie etwa § 74 Abs. 3 WoV-G, die Wahrnehmung der kantonalen Finanzaufsicht und der parlamentarischen Oberaufsicht nicht verhindern;
4. die Kantonale Finanzkontrolle ihre für die Aufsicht relevanten Feststellungen gegenüber dem Regierungsrat sowie den zuständigen Organen des Kantonsrates, insbesondere der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, offenlegen kann, auch wenn sie im Rahmen anderweitiger Tätigkeiten, etwa als Revisionsstelle davon Kenntnis erlangt hat;
5. geprüft wird, bei welchen kantonsnahen Institutionen und Gesellschaften die Kantonale Finanzkontrolle selbst die Funktion der Revisionsstelle übernehmen soll oder eine ergänzende Prüfung durch sie gesetzlich vorzusehen ist.

Begründung 09.09.2026: schriftlich.

Der Kanton nimmt seine öffentlichen Aufgaben zunehmend auch über selbstständige Anstalten, Gesellschaften und weitere Organisationen wahr. Diese verfügen teilweise über eine erhebliche operative Selbstständigkeit und eigene Führungs- und Aufsichtsorgane. Gleichzeitig trägt der Kanton als Eigentümer, Träger oder massgeblicher Beteiligter eine politische und finanzielle Verantwortung. Zudem muss die korrekte und effiziente Erfüllung der kantonalen Staatsaufgabe sichergestellt sein.

Diese Konstruktionen dürfen nicht dazu führen, dass dort, wo öffentliche Mittel eingesetzt werden, Lücken in der staatlichen Finanzaufsicht oder in der parlamentarischen Oberaufsicht entstehen, insbesondere weil bestimmte Informationen nicht weitergegeben werden müssen. Die Erfahrungen der vergangenen Zeit haben gezeigt, wie wichtig klare Zuständigkeiten, transparente Informationswege und wirksame Kontrollinstrumente bei kantonsnahen Organisationen sind. Es darf insbesondere nicht vorkommen, dass Regierung oder Parlament Verantwortung wahrnehmen sollen, ihnen gleichzeitig aber aufgrund von Rechtsform, Geheimhaltungspflichten oder eingeschränkten Prüfkompetenzen wesentliche Informationen nicht zugänglich sind.

Wer öffentliche Mittel einsetzt und wer letztlich vom Kanton getragen wird, muss sich einer

wirksamen öffentlichen Finanzaufsicht stellen.

Dabei soll nicht in die operative Verantwortung der jeweiligen Führungsorgane eingegriffen werden. Ebenso soll die unternehmerische Selbstständigkeit kantonsnaher Gesellschaften nicht unnötig eingeschränkt werden. Es geht vielmehr darum, die Verantwortung des Kantons als Eigentümer und die Oberaufsicht des Kantonsrates mit den dafür notwendigen Kontroll- und Informationsrechten auszustatten.

Der Regierungsrat soll deshalb die bestehenden gesetzlichen Grundlagen überprüfen und allfällige Aufsichts- und Informationslücken schliessen.

Unterschriften: Ritschard Stephanie; Läng Adrian, Ruchti Werner, Wenger Thomas (4)